
SicherheitsratVerteilung: Allgemein
15. August 2002

Resolution 1433 (2002)**verabschiedet auf der 4604. Sitzung des Sicherheitsrats
am 15. August 2002**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 696 (1991) vom 30. Mai 1991 und aller seiner danach verabschiedeten Resolutionen über die Situation in Angola, insbesondere der Resolution 1268 (1999) vom 15. Oktober 1999,

unter Betonung seines Eintretens für die Erhaltung der Einheit, der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit Angolas,

in erneuter Bekräftigung der Wichtigkeit der "Acordos de Paz", des Protokolls von Lusaka und der Zusatzvereinbarung zum Protokoll von Lusaka betreffend die Einstellung der Feindseligkeiten und die Regelung der ausstehenden militärischen Fragen des Protokolls von Lusaka (S/1991/1441, Anlage) sowie der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

unter Hinweis auf die Erklärung seines Präsidenten vom 28. März 2002 (S/PRST/2002/7), in der insbesondere die Bereitschaft des Rates hervorgehoben wird, Änderungen des Mandats des Büros der Vereinten Nationen in Angola zu unterstützen, die die jüngsten Entwicklungen in Angola berücksichtigen sollten,

mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 26. Juli 2002 (S/2002/834),

mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für die Tätigkeit des Büros der Vereinten Nationen in Angola zur Unterstützung des Volkes von Angola,

sowie seine Auffassung beklärend, dass die Präsenz der Vereinten Nationen in Angola wie im Bericht des Generalsekretärs ausgeführt durch die Förderung politischer, militärischer, menschenrechtlicher, humanitärer und wirtschaftlicher Ziele zur Festigung des Friedens beitragen kann,

1. *genehmigt* die Einrichtung der Mission der Vereinten Nationen in Angola (UNMA) für einen Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 15. Februar 2003, als Folgemission zum Büro der Vereinten Nationen in Angola, mit dem Auftrag, die Ziele zu verfolgen und Aufgaben wahrzunehmen, die vom Generalsekretär in seinem Bericht empfohlen wurden und in Ziffer 3 enthalten sind, und bekundet seine Ab-

sicht, bei der Entscheidung über die Verlängerung, Änderung oder Reduzierung dieser Mission die Empfehlungen des Generalsekretärs zu berücksichtigen, die auf der von seinem Sonderbeauftragten durchzuführenden Bewertung der Fortschritte bei der abschließenden Umsetzung des Protokolls von Lusaka beruhen werden;

2. *begrüßt* die Ernennung eines residierenden Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, der die UNMA leiten und bei den Tätigkeiten der Vereinten Nationen in Angola, wie sie aus dem in Ziffer 3 enthaltenen Mandat der UNMA hervorgehen, für eine koordinierte und integrierte Vorgehensweise zuständig sein wird;

3. *billigt* die personelle Ausstattung der UNMA, entsprechend den Notwendigkeiten und den vom Generalsekretär in seinem Bericht abgegebenen Empfehlungen, einschließlich der Empfehlung bezüglich eines Kinderschutz-Beraters, mit dem Mandat,

A. die Parteien bei der abschließenden Umsetzung des Protokolls von Lusaka zu unterstützen, indem sie

- (1) den Vorsitz der Gemeinsamen Kommission führt und
- (2) bei der Abwicklung der einvernehmlichen Liste noch unerledigter Aufgaben aus dem Protokoll von Lusaka eine Führungsrolle übernimmt;

B. die Regierung Angolas bei folgenden Aufgaben zu unterstützen:

- (1) Schutz und Förderung der Menschenrechte und Schaffung von Institutionen zur Festigung des Friedens und zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit;
- (2) Bereitstellung von technischer Beratung und Unterstützung bei Antiminiprogrammen;
- (3) Erleichterung und Koordinierung der Leistung von humanitärer Hilfe an schwächere Gruppen, namentlich an Binnenvertriebene und Familien in Kasernierungszonen, wobei Kinder und Frauen besonders zu berücksichtigen sind;
- (4) Unterstützung der sozialen und beruflichen Wiedereingliederung der demobilisierten Kombattanten durch die entsprechenden Organisationen der Vereinten Nationen;
- (5) Förderung des wirtschaftlichen Wiederaufbaus durch die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen;
- (6) Mobilisierung von Mitteln der internationalen Gemeinschaft, gegebenenfalls auch durch internationale Geberkonferenzen und
- (7) Gewährung von technischer Hilfe an die Regierung Angolas bei der Vorbereitung von Wahlen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, den Sicherheitsrat in Kenntnis zu setzen, wenn sein Sonderbeauftragter bestätigt, dass die Gemeinsame Kommission den Abschluss aller noch unerledigten Aufgaben aus dem Protokoll von Lusaka festgestellt hat, und vermerkt, dass der Residierende Koordinator der Vereinten Nationen nach Beendigung des Mandats erforderlichenfalls wieder die Aufsichtsbefugnis über die Wahrnehmung der genannten Aufgaben erhält;

5. *ersucht* den Generalsekretär, einen Zwischenbericht vorzulegen, um dem Sicherheitsrat eine dreimonatliche Überprüfung der Tätigkeit der UNMA zu ermöglichen;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
